

Beweislastverteilung bei streitigem Unterhaltsanspruch

Grundsätzlich trägt der Unterhaltsgläubiger die volle Vortrags- und Beweislast für seine Unterhaltsbedarf und seine Bedürftigkeit. Will sich der Unterhaltsschuldner auf seine fehlende Leistungsfähigkeit berufen, obliegt umgekehrt ihm die volle Vortrags- und Beweislast.

Die Begrenzung/ Befristung des nachehelichen Unterhalts ist in § 1578b BGB als Einwendung formuliert. Entsprechend trägt zunächst der Unterhaltsschuldner die Vortrags- und Beweislast für die eine Begrenzung oder Befristung begründenden Tatsachen. Dies gilt grundsätzlich auch für den Umstand, dass keine ehebedingten Nachteile entstanden sind. Gemäß der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zum Beweis negativer Tatsachen trifft den Unterhaltsgläubiger allerdings eine sog. „sekundäre Darlegungslast“. Behauptet der Unterhaltsverpflichtete, es seien keine ehebedingten Nachteile entstanden, muss der Unterhaltsberechtigte seinerseits darlegen, welche konkreten ehebedingten Nachteile entstanden sein sollen. Erst, wenn das Vorbringen diesen Voraussetzungen genügt, müssen die vorgetragenen ehebedingten Nachteile vom Unterhaltsverpflichteten widerlegt werden (BGH, Urteil vom 26.10.2011 – Az.: XII ZR 182/09).